



Landkreise und kreisfreie Städte
des Landes Brandenburg
per E-Mail lt. Verteiler

nachrichtlich:
Landkreistag Brandenburg
poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
mail@stqg-brandenburg.de

LASV
Dezernat Landesaufnahmegesetz

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Hähnel
Gesch-Z.: 25-4500 /A13/V2
Telefon: +49 331 866-5256
Fax: +49 331 866-5209
Internet: www.masgf.brandenburg.de
melanie.haehnel@masgf.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 16. Februar 2017

Erlass zur Durchführung von § 8 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes

Leistungen bei Verpflichtung Dritter nach § 8 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz

hier: Aufnahmeanordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 20. September 2013, zuletzt verlängert mit Erlass Nr. 06/2016 vom 23. September 2016, Übernahme der Kosten für Leistungen im Krankheitsfall, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit

I. Nachzugswillige syrische Flüchtlinge, die aufgrund der Aufnahmeanordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 20. September 2013, zuletzt verlängert mit Erlass Nr. 06/2016 vom 23. September 2016 einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wegen des Kriegs in ihrem Heimatland haben, fallen in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes, weil der Gesetzgeber bei Bürgerkriegsflüchtlingen davon ausgeht, dass sie sich im Regelfall nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten. Die von den syrischen Verwandten der nachzugswilligen syrischen Flüchtlinge abgegebenen Verpflichtungserklärungen lassen den Anwendungsbereich des AsylbLG nicht entfallen. Zwar werden Leistungen nach den AsylbLG aufgrund des Nachranggrundsatzes (§ 8 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG) den nachzugswilligen syrischen Flüchtlingen nicht gewährt, wenn die Leistungsverpflichtungen aus einer Erklärung nach § 68 Absatz 1 Satz 1 AufenthG tatsächlich erbracht werden. Der Nachranggrundsatz lässt jedoch den Anspruch nach dem AsylbLG nur zurücktreten und nicht als solches entfallen, um Personen, die auf-



grund der Verpflichtungserklärungen keine Leistungen erhalten, nicht schutzlos zu stellen.

II. Um eine finanzielle Überforderung der sich verpflichtenden Personen zu verhindern, macht das Land Brandenburg von der in § 8 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, den Nachranggrundsatz bei Verpflichtungserklärungen einzuschränken. Die zuständige Behörde ist danach verpflichtet, die Kosten für Leistungen im Krankheitsfall, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit nach dem AsylbLG auch dann zu übernehmen, wenn eine Verpflichtungserklärung besteht (§ 8 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG). Die Kostenerstattung des Landes an die kommunalen Aufgabenträger erfolgt nach § 15 Absatz 1, 2 bzw. Absatz 4 des Landesaufnahmegesetzes i.V.m. der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung.

III. Mit dem Integrationsgesetz wurde eine Befristung der Verpflichtungserklärung auf drei Jahre für Altfälle (vor dem 6. August 2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen) eingeführt. Die ersten Einreisen syrischer Flüchtlinge nach der Landesaufnahmeanordnung erfolgten Ende 2013. Somit werden derzeit die ersten Verpflichtungserklärungen auslaufen.

Wenn die aufgenommenen syrischen Flüchtlinge ihren Lebensunterhalt bis dahin nicht selbst sichern können, sind sie möglicherweise gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 a) AsylbLG leistungsberechtigt, da eine Rückkehr in ihr Heimatland aufgrund der weiterhin dramatischen Lage in Syrien nicht möglich wäre. Selbst wenn man dazu kommen würde, die Aufenthaltserlaubnis mangels Vorliegen der Voraussetzungen (Lebensunterhaltssicherung durch Verpflichtungserklärung) gem. § 23 Abs. 1 AufenthG nicht zu verlängern, würden die syrischen Flüchtlinge eine Duldung erhalten, da eine Ausreise/Abschiebung nach Syrien derzeit nicht möglich ist. In diesem Fall ist eine Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG gegeben.

IV. Der Erlass zur Durchführung von § 8 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 25. Oktober 2013 wird aufgehoben.

Im Auftrag

Mandel